



Allgemeine Geschäftsbedingungen der EV Gebenstorf AG für Kunden mit Anschluss und Belieferung in Niederspannung, 400 Volt

AGB-NS vom 01. Januar 2013

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Niederspannung (AGB-NS) gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen der EV Gebenstorf AG (EVG AG) und Kunden mit Anschluss an das Niederspannungsnetz (400V) der EVG AG. Diese AGB-NS sowie die jeweiligen Anhänge können in der jeweils gültigen Fassung kostenlos bei der EVG bezogen werden und sind unter www.evgebenstorf.ch abrufbar.

2. Inkrafttreten und Änderungen

Diese AGB-NS treten per 1. Januar 2013 in Kraft und ersetzen die bisherigen AGB-NS vom 28. Februar 2011 über die Abgabe elektrischer Energie für Kunden mit Anschluss und Belieferung in Niederspannung 400 Volt. Mit dem Bezug von Leistungen der EVG AG anerkennt der Kunde diese AGB-NS sowie die jeweils gültigen Konditionen der EVG AG für die Stromlieferung, die Netznutzung und den Netzanschluss.

Diese AGB-NS sowie die Konditionen können durch die EVG AG jederzeit geändert werden.

3. Rechtsverhältnis zwischen Kunde und der EVG AG

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVG AG ist privatrechtlicher Natur.

Der Inhalt des Rechtsverhältnisses bestimmt sich durch die darauf anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, diese AGB-NS mit ihren jeweils gültigen Anhängen, die anerkannten Regeln der Technik, die (technischen) Vorschriften und Bedingungen der EVG AG sowie allfällige individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der EVG AG. Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der EVG AG bedürfen der Schriftform. Sie gehen widersprechenden Vorschriften und Allgemeinen Bedingungen und Regeln vor. Die EVG AG ist jederzeit berechtigt, für die Wahrnehmung ihrer Rechte oder die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen.

4. Rechnungsstellung, Zahlung, Verzugsfolgen

Sämtliche Rechnungen der EVG AG sowie die Rechnungen und Akontorechnungen der Industriellen Betriebe Brugg, ausgestellt im Auftrag der EVG AG, sind bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Verfallsdatum zu bezahlen (Verfalltag). Sofern ein solches fehlt, sind sie innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne Weiteres in Verzug und hat eine Verzugsgebühr sowie die gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Kosten inkl. Mahngebühren zu bezahlen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zu verweigern. In strittigen Fällen erfolgt seine Zahlung unter Vorbehalt. Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Bereinigung. Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht vor Ablauf der von der EVG AG gesetzten Frist nicht nach, ist die EVG AG nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt, den Stromanschluss zu unterbrechen sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen einzustellen. Zudem kann sie bestehende Rechtsverhältnisse fristlos und ohne Entschädigung auflösen. Vorbehalten bleiben die weiteren Rechte der EVG AG. Die EVG AG verlangt Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Leistungen.

Die EVG AG kann auch geeignete Zahlautomaten installieren. Diese können so eingestellt werden, dass ein Teil des einzubehaltenden Betrages zur Tilgung bestehender Forderungen aus dem jeweiligen Rechtsverhältnis verwendet wird. Alle aus diesen Zahlautomaten resultierenden Kosten (wie Installation, Unterhalt, Reparatur, Ersatz usw.) gehen zulasten des Kunden. Grundpreise und Pauschalen

werden pro angebrochene Zeiteinheit abgerechnet und nicht zurückerstattet. Mehrwertsteuern und andere öffentliche Abgaben sowie die Kosten für Netzdienstleistungen gehen zulasten des Kunden. Gegenüber den Forderungen der EVG AG ist die Verrechnungseinrede ausgeschlossen. Forderungen gegenüber der EVG AG dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.

5. Messung

Die Angaben der Messeinrichtungen der EVG AG sind massgebend. Wird ein Fehlanschluss festgestellt oder erfolgt eine Fehlanzeige eines Messapparates über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug aufgrund der erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch die Prüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVG AG festgelegt. Diese geht dabei vom Verbrauch in einer vergleichbaren Zeitperiode unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse aus. Wird eine Fehlanzeige nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt, so werden die Abrechnungen auf maximal 5 Jahre rückwirkend berichtigt. Lässt sich nicht feststellen, wann die Störung eingetreten ist, wird sie nur für die beanstandete Rechnungsperiode berücksichtigt.

6. Einschränkungen und Unterbrechungen

Die EVG AG sorgt grundsätzlich für einen ununterbrochenen Betrieb des Netzes innerhalb der einschlägigen Qualitätsstandards (EN 50160). Sie kann den Betrieb ihres elektrischen Netzes und damit die Energielieferungen und die Netznutzung einschränken oder unterbrechen, insbesondere bei Wartungsarbeiten, Wetterereignissen aller Art, Netzstörungen (im eigenen oder einem vorgelagerten Netz), zur Vermeidung von Gefahren für Personen, Sachen oder den Betrieb, bei ausserordentlichen Ereignissen, Energieknappheit, bei Vertragsverletzungen durch den Kunden usw. voraussehbare längere Einschränkungen und Unterbrechungen werden dem Kunden soweit möglich im Voraus angezeigt. Einschränkungen und Unterbrechungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

7. Anschluss

Der Anschluss umfasst sämtliche Anlageteile ab Netzanschlussstelle bis und mit Eingangsklemmen des Kabelendverschlusses (= Übergabestelle) bzw. – bei Freileitungsanlagen – bis und mit Dachständer (inkl. Anschlussklemmen, Verankerung und Verschalung und bei Fassadenanschlüssen inkl. Abspannisolatoren). Die Eigentumsgrenze gemäss Absatz 10 bildet die Grenze für die Zuordnung der Haftung. Für die technische Auslegung der Anschlüsse gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die anerkannten Regeln der Technik sowie die Werkvorschriften (TAB = Technische Anschlussbedingungen der Verteilnetzbetreiberinnen (VNB) für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Niederspannung), dem jeweils gültigen Anschlussreglement und den speziellen Bedingungen der EVG AG. Der Kunde liefert der EVG AG die von ihr geforderten Informationen und Unterlagen zum Anschluss. Die EVG AG bestimmt unter angemessener Wahrung der Interessen des Kunden Dimension, Lage, Art, Ausführung, Spannung usw. des Anschlusses zwischen ihrem elektrischen Netz und dem Kundenobjekt.

8. Einräumen von Rechten/Sorgfaltspflicht

Der Kunde verschafft und gewährt der EVG AG unentgeltlich die erforderlichen Rechte, insbesondere Durchleitungsrechte, für die ihn und/oder Dritte versorgenden Anschlüsse, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen usw. auf seinen Grundstücken. Der Kunde sorgt dafür, dass die oben erwähnten Elemente der EVG AG nicht durch in seinem Zuständigkeitsbereich liegende Einflüsse gestört werden. Er ist dafür besorgt, dass sie weder beschädigt noch zerstört werden.

9. Zugang und Anschlussverhältnisse

Der Kunde gewährt der EVG AG ungehinderten Zugang, um ihre Arbeiten an den sich beim Kunden befindenden Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen usw. zu ermöglichen sowie die Ablesung der Messeinrichtungen vorzunehmen.

Die EVG AG kann die zur Sicherung und Verbesserung der Anschlussverhältnisse erforderlichen Massnahmen treffen. Die betroffenen Kunden werden, soweit möglich, vorab informiert.

10. Eigentum und Arbeiten

Das Eigentum am Anschluss gemäss Ziff. 7 steht der EVG AG zu. Die Leitungen, Anlagen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen befinden sich ebenfalls im Eigentum der EVG AG. Die Hausinstallationen sind im Eigentum des Kunden. Im Eigentum der EVG AG ist die Kabelanlage bis zur Eingangsklemme des Anschluss-Überstromunterbrechers. Der Anschlusspunkt wird von der EVG AG festgelegt. Bauliche Voraussetzungen (u.a. Kabelschutz, Mauerdurchbrüche, Aussenkasten) zwischen Hausanschlusspunkt und dem Anschlusspunkt am Netz der EVG AG müssen durch den Grundeigentümer erstellt werden und bleiben in dessen Eigentum. Die Freileitungsanlage bis und mit Dachständer, inkl. Anschlussklemmen, Verankerung und Verschalung; bei Fassadenanschlüssen inkl. Abspannisolatoren sind im Eigentum der EVG AG. Die Einführungsleiter sind im Eigentum des Hauseigentümers. Die EVG AG unterhält die Anlageteile, die sich in ihrem Eigentum befinden.

11. Kostentragung

Die Anschlusskosten (Kosten für die Planung und Erstellung des Anschlusses) und weitere vom Kunden zu tragende Kosten sind mit Ausnahme von Spezialfällen im gültigen „Anschlussreglement für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (400V) der EVG AG“ festgehalten. Muss der bestehende Anschluss auf Veranlassung der EVG AG verlegt oder geändert werden, so übernimmt die EVG AG sämtliche Abänderungskosten, inklusive Grab- und Maurerarbeiten sowie Kabelschutz, jedoch ohne Kosten für die Anpassung der Hausinstallation. Verursacht der Kunde eine Änderung des bestehenden Anschlusses, so gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Werden durch Änderungen auch Leitungen oder andere Infrastrukturelemente betroffen, die Dritten dienen, so gehen die Kosten für die Anpassungsarbeiten daran zulasten der EVG AG. Wird eine bestehende Liegenschaft vollständig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt, so wird ein Kostenbeitrag wie für Neuanschlüsse erhoben. Die Demontagekosten des alten Anschlusses gehen zulasten des Grundeigentümers.

12. Kündigung

Der Anschluss kann durch den Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden.

13. Demontage des Anschlusses

Sofern der Kunde den Anschluss kündigt oder seinen Verpflichtungen gegenüber der EVG AG nicht nachkommt, ist die EVG AG berechtigt, den Anschluss zu unterbrechen oder zu demontieren. Im Falle einer Wiederinbetriebnahme bzw. erneuten Montage gehen die daraus entstehenden Kosten zulasten des Kunden.

14. Hausinstallationen

Die Hausinstallationen sowie die daran angeschlossenen Geräte und Anlagen müssen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik, den Normen sowie den Vorschriften und Bedingungen der EVG AG entsprechen. Sie dürfen elektrische Einrichtungen, Anlagen und Geräte der EVG AG und anderer Kunden nicht stören. Der Kunde unternimmt das Erforderliche, um zu verhindern, dass an den angeschlossenen Geräten und Anlagen Schäden durch Einschränkungen, Unterbrüche oder Unregelmässigkeiten in der Lieferung von elektrischer Energie entstehen.

15. Sicherheitsbestimmungen

Der Kunde meldet Unregelmässigkeiten in der Stromversorgung (z. B. häufiges Ansprechen von Sicherungen, wiederholten Stromausfall usw.) bei Anschlüssen, Leitungen, Anlagen, Übergabestellen, Mess-, Datenübertragungs- und Steuereinrichtungen usw. umgehend der EVG AG.

16. Netzeigenschaften und vereinbarte Leistung

Die EVG AG sorgt dafür, dass die Nennspannung des Netzes an der Anschlussstelle 400 Volt mit einer Nennfrequenz von 50 Hz beträgt. Die Lieferqualität und die zulässigen Abweichungen der Frequenz und der Spannung von ihren Nennwerten entsprechen der Norm EN 50160. Der Anschluss bzw. der Energiebezug/Rücklieferung bei Produktionsanlagen darf keine störenden Rückwirkungen an der Übergabestelle verursachen. Beim Auftreten störender Rückwirkungen, die im Verantwortungsbe-

reich des Kunden verursacht werden, sorgt er innerhalb einer angemessenen Frist für Abhilfe. Er trägt die entsprechenden Kosten und ist für daraus entstehende Schäden haftbar.

17. Besondere Bedingungen für die Stromlieferung

Die EVG AG kann besondere Bedingungen für die Stromlieferung festlegen, z.B. für folgende Fälle:

- a) für vorübergehende (temporäre) und provisorische Anschlüsse;
- b) für spezielle elektrische Geräte wie Wärme- und Kühlanlagen, Kochherde, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Boiler usw.
- c) für die Lieferung von Ersatz- oder Ergänzungsenergie;
- d) zur rationellen Energienutzung.

Sind für deren Umsetzung spezielle technische oder andere Einrichtungen (z.B. Sperrschützen) erforderlich, gehen diese in der Regel zulasten des Kunden. Im Falle von Eigenerzeugungsanlagen gelten die technischen Vorschriften der EVG AG.

18. Weiterleitungsverbot

Der Kunde darf die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Die Weiterleitung an Dritte ist grundsätzlich unzulässig.

19. Haftung

Die EVG AG haftet gegenüber ihren Kunden für die sorgfältige und vertragsgemäße Erbringung ihrer Leistungen. Die EVG AG haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art:

- die direkt oder indirekt auf Handlungen, Dulden oder Unterlassungen von Kunden oder Dritten oder auf höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse zurückzuführen sind;
- die ihre Ursache direkt oder indirekt im Verantwortungsbereich von Kunden oder Dritten oder in höherer Gewalt oder ausserordentlichen Verhältnissen haben;
- die wegen Rückwirkungen, Störungen, Einschränkungen oder Unterbrechungen der Energie-lieferungen oder der Netznutzung entstehen;
- die aufgrund von Schwankungen der Spannung oder Frequenz im Rahmen der technischen Normen (zzt. Norm EN 50160) entstehen;
- insbesondere nicht für alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden (z.B. Produktionsausfall) und entgangenem Gewinn. Vorbehalten bleiben anderslautende zwingende Haftungs-vorschriften. Für Sachbeschädigungen an den Mess- und Anschlusseinrichtungen der EVG AG haften der Kunde und der Liegenschaftseigentümer solidarisch.

20. Datenschutz

Beim Umgang mit Daten beachtet die EVG AG die einschlägige Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzgesetz. Die EVG AG bearbeitet nur Daten, die für die Erfüllung ihrer Pflichten, die Pflege der Kundenbeziehungen, die Gewährleistung der hohen Qualität ihrer Leistungen, die Sicherheit von Personen, Sachen und des Betriebs sowie die Rechnungsstellung erforderlich sind.

21. Meldepflichten

Wechsel des Eigentums an angeschlossenen Objekten (vom Veräusserer), in der Mieterschaft (vom Vermieter und wegziehenden Mieter) und in der Hausverwaltung (vom neuen Verwalter) sind der EVG AG 30 Tage im Voraus zu melden. Bei Verletzung der Meldepflicht haften der bisherige Kunde sowie die anderen Meldepflichtigen für die aus der Verletzung der Meldepflicht entstehenden Kosten sowie für die über den Messapparat bezogene Energie.

22. Teilnichtigkeit und Lückenfüllung

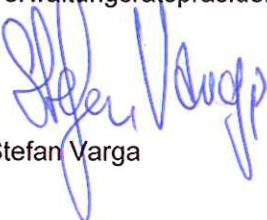
Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB-NS oder in individuellen Verträgen (inkl. integrierter Bestandteile und Anhänge) der EVG AG mit dem Kunden ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, allfällige ungültige Bestimmungen durch möglichst gleichwertige gültige Regelungen zu ersetzen. Sollte ein relevanter Sachverhalt nicht geregelt sein, verpflichten sich die Parteien, dafür eine möglichst sachge-rechte und an die übrigen Regelungen angepasste Lösung zu finden.

23. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten zwischen dem Kunden und der EVG AG anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EVG AG. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EVG AG untersteht dem Schweizer Recht.

Gebenstorf, 1. Januar 2013

EV Gebenstorf AG
Verwaltungsratspräsident


Stefan Varga

EV Gebenstorf AG
Geschäftsführer


Toni Baumgartner